

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Weniger Gesetzeswirrwarr – Positivliste des BMF



Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt den Bestand an Steuerrichtlinien auf den Prüfstand. In den

Jahren 2005 bis 2010 wurden bereits rund 4.000 überflüssige Verwaltungsvorschriften gestrichen. Seit 2011 ist Kern des Systems die jährliche Positivliste: Nur noch darin aufgeführte BMF-Schreiben bleiben gültig. Seit 2013 gilt dieses System auch für gleich lautende Ländererlasse. Ziel ist es, mehr Klarheit für die Steuerzahler durch aktuelle, widerspruchsfreie Vorgaben zu schaffen. Mit zwei aktuellen BMF-Schreiben vom 14. März 2025 setzt die Finanzverwaltung ihre Strategie zur Eindämmung der Normenflut im Steuerrecht fort. Für aktuelle Steuerfälle werden entsprechend nicht mehr aufgeführte Regelungen für nach dem 31. Dezember 2023 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Unberührt bleibt die Anwendung der Erlasse bzw. BMF-Schreiben für vor dem 1. Januar 2024 verwirklichte Steuertatbestände, außer wenn überholte Regelungen diese ersetzt haben.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2025

04

April

10.04. (14.04)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljahrliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

05

Mai

12.05. (15.05.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.05. (19.05.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljahrliche Falligkeit)
23.05 (27.05)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
26.05.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.05. (02.06.)	Abgabefrist fur die Einkommensteuererklrung 2023 Abgabefrist fur die Korperschaftsteuererklrung 2023 Abgabefrist fur die Umsatzsteuererklrung 2023 Abgabefrist fur die Gewerbesteuererklrung 2023 Bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag dauber verfugen kann.
Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gewahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.

1 Gilt fur Bundeslander, in denen Mari Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.
2 Gilt fur Bundeslander, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.